

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.10.2026

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf macht die nachstehende Satzung öffentlich bekannt.

Leitstellengebührensatzung für den Rettungsdienst im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 8 und 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 18.09.2026 folgende Leitstellengebührensatzung für den Rettungsdienst im Landkreis Marburg-Biedenkopf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis Marburg-Biedenkopf aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen, nicht anderweitig erstattet werden oder vom Landkreis zu tragen sind, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle. Die „Kosten des Rettungsdienstes sind die sächlichen und personellen Aufwendungen des Landkreises für die Einrichtung und Unterhaltung der Zentralen Leitstelle und für die ihm obliegende Planungs-, Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit im Rettungsdienstbereich.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.

(2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, dem durch die Zentrale Leitstelle ein Einsatzauftrag erteilt wurde.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatzauftrag im Rahmen der Sicherstellung des Rettungsdienstes (insbesondere Notfallversorgung und Krankentransport) 89,00 € erhoben.

(2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet. Dies trifft unter anderem auf den Hin- und Rücktransport einer Person als zwei Aufträge, sowie den Transport von mehreren Personen in einem Rettungsmittel zu.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) zu. Die Rechtsbehelfe haben gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitstellengebührensatzung vom 17.12.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 12.10.2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.:
Jens Womelsdorf
Landrat